



| Einreicher  | Datum      | Drucksache Nr. |
|---|------------|----------------|
| Bürgermeister - Fachbereich III (Bauen und öffentliche Ordnung) | 07.04.2025 | 45/2025        |

| Beratungsfolge                     | Sitzung    | Abstimmungsergebnis |      |           |
|------------------------------------|------------|---------------------|------|-----------|
|                                    |            | Ja                  | Nein | Enthaltg. |
| Ortsbeirat Wustermark              | 07.05.2025 |                     |      |           |
| Ausschuss für Bauen und Wirtschaft | 13.05.2025 |                     |      |           |
| Haushalts- und Finanzausschuss     | 14.05.2025 |                     |      |           |
| Gemeindevertretung                 | 27.05.2025 |                     |      |           |

#### Betreff

Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf)  
Vergabe von Tiefbauleistungen für die Herstellung der Fahrradabstellanlage im Rahmen der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes am Bahnhof Wustermark  
Hier: Beratung und Beschlussfassung

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Eilentscheidung vom 17.04.2025 gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Vergabe der Tiefbauleistung für die Herstellung der Fahrradabstellanlage im Rahmen der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes am Bahnhof Wustermark.

Drucksache: 45/2025

**Beschlussbegründung:**

Der Bürgermeister hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung die als Anlage 1 beigefügte Eilentscheidung getroffen, um einen erheblichen Nachteil für die Gemeinde abzuwenden. Hinsichtlich der Gründe für die Entscheidung und für ihre Eilbedürftigkeit wird auf die Ausführungen in der Anlage 1 verwiesen.

Rechtsgrundlage für die Eilentscheidung ist § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Hiernach ist die Eilentscheidung der Gemeindevertretung als zuständigem Organ zur Genehmigung vorzulegen.

**Finanzielle Auswirkungen**       Ja                       Nein

Welche HH-Jahre: 2025

- wiederkehrender Aufwand
- Ergebnishaushalt                       Finanzhaushalt
- (automatisch mit Finanz-HH verknüpft)

|                | Nummer   | Name   |
|----------------|----------|--|
| Kostenstelle:  | 541101   | Gemeindestraßen, Wege, Brücken                               |
| Kostenträger:  | 54110000 |  |
| Konto:         | 09610302 | Anlagen im Bau - sonstige Baumaßnahmen                       |
| Investions-Nr: | SO 050   | Herstellung einer Fahrradabstellanlage<br>Bahnhof Wustermark |

Summe: **182.486,64 €**

- bereits im lfd. HH eingeplant
- im lfd. HH noch nicht eingeplant
- ÜPL/APL( über- o. außerplanmäßig)

**Finanznotiz:**

Für die Tiefbauleistung zur Herstellung der Fahrradabstellanlage wurden die Baukosten auf der Basis des verpreisten Leistungsverzeichnisses auf netto 196.991,12 €/ brutto 234.419,43 € eingeschätzt. Die Kosteneinsparung aufgrund der gemeinsamen Ausschreibung der beiden Tiefbauleistungen wird auf netto ca. 20.000 € eingeschätzt. Im Rahmen der Submission wurde im wirtschaftlichsten Angebot die Tiefbauleistung mit brutto 182.486,64 € angeboten. Somit ist eine Kosteneinsparung für diese Leistung von 51.932,79 € festzustellen.

Im Haushalt sind für das Bauvorhaben „Fahrradabstellanlage“ unter dem Projekt - SO 050 – Gesamtkosten i.H.v. 912.700 € und Fördermittel i.H.v. 838.500 € geplant, so dass die Vergabe dieser Leistung durch ausreichende Haushaltsmittel gesichert ist.

**Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz?** negativ

Durch den Bau der Fahrradabstellanlage werden im geringem Umfang zusätzliche Flächen versiegelt. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wurde für diese Baumaßnahme eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt, die die notwendigen Kompensationsmaßnahmen aufzeigt.

**Bestehen alternative Handlungsoptionen?** Nein

**Anlagen:**

Anlage 1 - Eilentscheidung vom 17.04.2025

.....  
gez. Herr H. Schreiber  
Bürgermeister